

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich „Ortsdurchfahrt Hirschau“

Auf Grund der §§ 14, 16, 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 16.04.2013 (GBl. S. 55), hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am xx.xx.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre im Bereich „Ortsdurchfahrt Hirschau“ wird für den im Lageplan vom 22.10.2012 (Anlage zu dieser Satzung) dargestellten Bereich um ein Jahr verlängert.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am 15.08.2014 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 14.08.2015.

Tübingen, den xx.xx.2014

Baubürgermeister
Cord Soehlke